

Antrag für eine R+V-Vertrauensschadenversicherung Versicherung von Selbstfahrervermietfahrzeugen



Die wesentlichen Merkmale der von Ihnen beantragten Versicherung entnehmen Sie bitte dem Antrag, den Versicherungsbedingungen sowie diesen Informationen. Für das Versicherungsverhältnis gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Selbstfahrervermietfahrzeugen, Fassung 01/2017 (AVB VVS).

Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistung entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und zwar den Ziffern 1 bis 8, 12 und 13 AVB VVS.

Diese Konditionen stehen Ihnen bei Vermittlung durch die Funk Versicherungsmakler GmbH zur Verfügung.

1. Angaben zu Ihnen/zum Unternehmen

Antragsteller

Name/Firma _____

Ansprechpartner _____

Straße, Hausnummer _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Telefax _____

Internetadresse _____

R+V-Kundennummer (falls vorhanden) _____

2. Detaillierte Informationen zu Ihren Fahrzeugen, Vorversicherer und Vorschäden

	Erstzulassung	Amtl. Kennzeichen	Hersteller	Fahrzeug-ID (FIN)	Versicherungsbeginn (Laufzeit 1Jahr)	Versicherungssumme
Reise-/Wohnmobil						
Wohnwagen						

Für weitere Fahrzeuge fügen Sie bitte ein separates Blatt mit den hier geforderten Daten bei. Zur Ermittlung der Versicherungssumme können Sie den Neuwert des Fahrzeugs ohne Umsatz-/Mehrwertsteuer heranziehen; waren Sie bei Kauf des Fahrzeugs nicht vorsteuerabzugsberechtigt, gilt der Neupreis des Fahrzeugs einschließlich Mehrwertsteuer. Gewährte Nachlässe und Rabatte ziehen Sie bitte ab.

Bestand bereits eine Vertrauensschadenversicherung? Nein Ja, bei _____

Durch wen wurde der Vertrag gekündigt? Versicherer Versicherungsnehmer

Sind in den letzten drei Jahren Schäden im Sinne dieser Vertrauensschadenversicherung zur Absicherung gegen den Verlust von Selbstfahrervermietfahrzeugen angefallen? Nein Ja

Antrag für eine R+V-Vertrauensschadenversicherung Versicherung von Selbstfahrervermietfahrzeugen



3. Datenschutz, Auskünfte, Bestätigung und Unterschrift

A. Datenschutz

Datenschutzhinweise (gilt nur, soweit die EU-DSGVO Anwendung findet)

1. Ich kann der Verarbeitung oder Nutzung meiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.
2. Schließlich erkläre ich, dass mir die Möglichkeit gegeben wurde, von dem Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen. Das Merkblatt ist unter www.ruv.de/datenschutz abrufbar.

Information zu Bonitätsauskünften und Scoring (gilt nur, soweit die EU-DSGVO Anwendung findet)

Die R+V Allgemeine Versicherung AG ist Mitglied des Vereins Creditreform Wiesbaden, Adolfsallee 34, 65185 Wiesbaden. In der R+V-Vertrauensschadenversicherung nutzen wir zur Kreditentscheidung und laufenden Kreditüberwachung Bonitätsinformationen und den Score-Wert, die wir von den im Verband der Vereine Creditreform zusammengeschlossenen Auskunfteien erhalten. In den uns übermittelten Score-Wert fließen die dort über Sie gespeicherten Daten, einschließlich der Adressdaten, ein und werden bewertet. Beim Scoring ist keine Information alleinige Grundlage. Die Bewertung ergibt sich immer aus der Kombination aller zugrunde gelegten Faktoren. Der Score-Wert gibt die Wahrscheinlichkeit an, mit der Sie Ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können und die somit Auskunft darüber gibt, ob ein Risiko im Rahmen der R+V-Vertrauensschadenversicherung besteht. Sie erfahren bei dem für den Sitz Ihres Unternehmens zuständigen örtlichen Verein Creditreform, ob ein Eintrag über Sie vorliegt.

Informationsverpflichtung

Ich verpflichte mich, Dritte nach der EU-DSGVO zu informieren, deren personenbezogene Daten ich R+V mitteile oder mitteilen lasse.

B. Auskünfte, Bestätigung und Unterschrift

Bevor Sie diesen Antrag unterschreiben, lesen Sie diesen und die AVB VVS bitte sorgfältig durch.

Sie verpflichten sich, uns etwaige vorvertragliche Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten. Im Rahmen der Risikoprüfung sowie zur Ergänzung oder Verifizierung der Angaben kann es notwendig sein, Informationen mit Ihrem Vorversicherer auszutauschen.

Ich bestätige, dass die Angaben in diesem Antrag und die Angaben zu etwaigen Vorschäden vollständig und richtig sind.

Ich bitte R+V auf Grundlage meiner Angaben sowie der beigegeführten Anlagen, mir ein Angebot für eine R+V-Vertrauensschadenversicherung zu unterbreiten.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Angaben im Fall eines Vertragsabschlusses Grundlage und Bestandteil des Versicherungsvertrags werden.

Vor Abgabe Ihres Antrags erhalten Sie mit diesen Informationen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen und gegebenenfalls sonstige vertragsrelevante Informationen. Die Aufnahme Ihres Antrags stellt Ihr Angebot zum Abschluss eines Versicherungsvertrages dar. Den Versicherungsschein (Police) erhalten Sie über Ihren Versicherungsmakler per Post oder Email. Mit Zugang der Police ist der Versicherungsvertrag geschlossen, sofern Sie nicht Ihr Widerrufsrecht (siehe Widerrufsbelehrung) ausüben.

Den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte dem Versicherungsschein. Bitte beachten Sie, dass der Beginn des Versicherungsschutzes abhängig von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags ist.

Sollten bei der Beitragseinziehung Rücklastschriften entstehen, so sind diese der R+V durch die Rücklastschrift entstehenden Kosten durch den Versicherungsnehmer zu tragen und werden nicht erstattet.

Ort, Datum

Unterschrift und Firmenstempel



Antrag für eine R+V-Vertrauensschadenversicherung Versicherung von Selbstfahrervermietfahrzeugen



Anlage: SEPA-Lastschriftmandat

Mitteilung nach § 19 Absatz 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer

Antrag für eine R+V-Vertrauensschadenversicherung Versicherung von Selbstfahrervermietfahrzeugen



Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Hinweise

Sie tragen die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben, auch dann, wenn Sie diese nicht eigenhändig geschrieben haben. Striche oder sonstige Zeichen anstelle der Worte sowie Nichtbeantwortung der Fragen gelten als Verneinung. Unrichtige Beantwortung der Fragen nach Gefahrumständen sowie arglistiges Verschweigen auch sonstiger Gefahrumstände kann uns berechtigen, den Versicherungsschutz zu versagen. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Die selbstständige Abgabe von Deckungszusagen ist den Vermittlern verboten und ohne rechtliche Wirkung für den Versicherer.

R+V Allgemeine Versicherung AG, Vorsitzender des Aufsichtsrats: Generaldirektor Dr. Norbert Rollinger.
Vorstand: Dr. Edgar Martin, Vorsitzender; Jens Hasselbächer, Tillmann Lukosch, Julia Merkel, Marc René Michallet.
Sitz: Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Handelsregister Nr. HRB 2188, Amtsgericht Wiesbaden, USt-IdNr. DE 811198334